

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 58 (1907)
Heft: 11

Artikel: Die Beziehung der Jagd zur Forstwirtschaft [Schluss]
Autor: Rietmann, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erscheinen lassen, empfiehlt es sich unter allen Umständen Bau- und Sagholz nur für speziell ausgewiesenen eigenen Bedarf zu verabsolgen, alles überschüssige Nutzholz aber gemeinsam zum Verkauf zu bringen, weil nur so die höchsten laufenden Marktpreise erzielt werden können.

3. Der Aufhebung des Verbotes des Verkaufes von Loosholz kann nur da zugestimmt werden, wo dadurch die Handhabung der Forstpolizei nicht erschwert wird, die vorteilhafteste Art der Verwertung der Holzprodukte nicht gefährdet ist, und für Bereitstellung der nötigen Mittel für einen intensiven Wirtschaftsbetrieb genügende Garantien vorhanden sind.

Theod. Meyer.



Die Beziehungen der Jagd zur Forstwirtschaft.

Referat, gehalten an der Versammlung des Schweiz. Forstvereins in St. Gallen 1907
von R. Nietmann, Bezirksförster, Altstätten.

(Schluß.)

Wir kommen nun zu dem trauteften Wild, das unsere Wälder ziert, dem treu aus seinen großen Lichtern äugenden Reh, der Gazelle des Nordens. Dasselbe muß laut alten Urkunden im 17. Jahrhundert im Vorarlberg noch häufig vorhanden gewesen sein, ist aber später vollständig verschwunden und erst in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts hier und im Fürstentum Liechtenstein wieder aufgetaucht, von wo es dann auch in die benachbarten st. gallischen Gebiete einwechselte und sich allmählich immer mehr gegen das Innere der Schweiz verbreitete. Nachdem dem Rotwild ein so schlechtes Zeugnis ausgestellt werden mußte, so gereicht es mir zum Vergnügen, vom Rehwild Besseres melden zu können. Kein verständiger Jäger wird zwar leugnen wollen, daß ein zu starker Rehstand, der mit der Waldfläche nicht im richtigen Verhältnis steht, in den Forsten nicht unbedeutenden Schaden verursachen kann, allein ebensowenig wird man in Abrede stellen können, daß dieser Schaden wohl auch auf andere Art, als durch unbarmherzige Vertilgung des Rehwildes abgewendet oder bis zur Geringfügigkeit verringert werden kann. Wohl tritt das Reh da, wo es im Innern der Waldungen zu wenig Grasäfung findet, und wo es genügend gesetzlichen Schutz genießt, gegen Abend auf die angrenzenden Wiesen aus; aber noch nie ist mir ein Fall darüber bekannt geworden, daß sich ein solcher Wiesenbesitzer darüber aufgeregt hat; im Gegenteil, die Mehrzahl derselben freuen sich über die Zutraulichkeit dieses lieblichen Wildes und gönnen ihm das wenige Futter gerne. Ich könnte Ihnen hierüber die rührendsten Erlebnisse erzählen, wo arme Bauern, die einen schweren Kampf um das Dasein zu führen hatten,

sich über diesen täglichen Besuch nicht nur freuen, sondern das Rehwild durch Verabfolgung von Salz und Brot noch anlockten, nicht um dasselbe nächtlich wegzuknallen, sondern um es möglichst vertraut zu machen.

Im Walde kann sich das Rehwild, wie schon bemerkt, in verschiedener Hinsicht mehr oder weniger als schädlich erweisen, allein wie auch der Hirsch sich auf verschiedenen Standorten verschieden benimmt, so ist dies auch beim Reh der Fall. Wo eine Ueberhegung stattfindet, so daß der Wald verhältnismäßig zu wenig Nahrung bieten kann, da verbeißt das Reh in harten Wintern wohl auch hie und da die Gipfeltriebe der Fichten und stuzt mit Vorliebe die jungen Weißtannen. Erstere Beschädigung habe ich jedoch in meiner Praxis nur ausnahmsweise beobachtet, das Verbeißen der Weißtannen dagegen kommt öfters vor. Ein berechenbarer Schaden ist aber schon aus dem Grunde kaum nachweisbar, weil die Weißtannen-Verjüngungen meistens sehr dicht aufwachsen und infolgedessen sehr schnell dem Verbiß entwachsen. In der Regel merkt man einer solchen Verjüngung schon nach 2—3 Jahren, nachdem sie einmal stark verbißen wurde, nichts mehr davon an.

Der vom Frühling bis zu dem im Spätherbst erfolgenden Gehörnabwurf stets kampfesmutige Rehbock hat schon etwas mehr auf dem Gewissen und ein guter Teil der streng rechnenden Jünger Sylvans sind ihm nicht immer hold gesinnt, denn durch das Fegen wird immerhin eine, allerdings nur kleine Anzahl junger Fichten usw. zerstört. Da wo aber in die Fichten- und Weißtannen-Jungwüchse auch Lärchen, Föhren, Weimutzföhren und Douglastannen eingesprengt werden, bleiben nur wenige Exemplare dieser Holzarten vom Bock verschont.

Wenn aber in Fichtenkulturen und Weißtannenverjüngungen hie und da Schaden angerichtet wird, so fällt die Schuld in den meisten Fällen auf den Forstmann selbst, weil er in seiner Säuberungswut sämtliche Saalweiden, Obereichen zc., deren Zweige in strengen Wintern ein von den Rehen gerne angenommenes Futter bilden, und an denen die Böcke auch mit Vorliebe fegen, stets gründlich herauschauen läßt. Ohne den Hauptbestand irgendwie zu benachteiligen, darf man im Interesse des Rehstandes ganz gut eine Anzahl Weichhölzer in weiter Stellung den Sommer über stehen lassen, um sie dann bei starkem Schnee so zu kippen, daß die Krone derselben herabhängt und von den Rehen abgeäßt werden kann.

Um die neu einzuführenden und einzusprengenden, oben angeführten Holzarten aber vor dem Verfegen zu schützen, stehen uns viele Mittel zur Verfügung, deren Anwendung zum sichern Ziele führt. Ein Anstreichen dieser Einzelstämmchen mit einer für die Rehe unangenehm riechenden Substanz, sei es nun Hyloservin, Foetidin, Teer, Kalkmilch oder Asa foetida, wird die Böcke sicher von denselben abhalten und diese Arbeit wird, da sie sich nur auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl eingesprengter Pflanzen zu verbreiten hat, um so weniger Kosten verursachen, als sie vom Forstschußpersonal in der Regel selbst ausgeführt werden kann. Daß der Wald durch

dieses stinkende Zeug von seinem würzigen Wohlgeruch verliert, ist kaum zu denken, weil wenigstens bei uns dieses Anstreichen nur in kleinem Maße erfolgen muß. In neuerer Zeit sind auch die von Herrn Oberförster Lanz konstruierten und von Hörnle und Gabler in Zuffenhausen in den Handel gebrachten Knospenschützer aus Blech sehr beliebt geworden und haben gegen das Verbeißen sehr gute Dienste geleistet. Die gleichen Knospenschützer bilden auch ein probates Mittel gegen das Fegen an Heistern, wenn dieselben in mehreren Exemplaren um die Stämmchen gewickelt werden. Auch diese Arbeit kann von dem Forstschutzpersonal selbst ausgeführt werden, wodurch die Kosten, da 100 Stück dieser Schützer nur 8—10 Pfennige kosten, ebenfalls sehr niedrig zu stehen kommen.

Die Gemse, die Antilope unserer Gebirge, kommt mit Bezug auf die Beschädigungen, die sie sowohl am Wald, wie an der Weide verursacht, von allen unseren jagdbaren Haarwildarten am besten weg, denn man darf dieselben vom praktischen Standpunkt aus gleich Null bezeichnen. Obschon eine Ziegenart, so vergreift sie sich in normalen Zeiten weder am Laub- noch Nadelholz und nährt sich fast ausschließlich von Kräutern und Gräsern der Alpwaldungen und der obersten, dem Vieh nur schwer oder gar nicht zugänglichen Alpweiden und nur ausnahmsweise kann man einmal ein Rudel auf tieferliegenden Weiden beobachten. Sogar die Arven, welche sonst von allen unseren Vieharten mit Stumpf und Stiel aufgefressen werden, verschont sie gänzlich und nur in strengen Wintern, wenn auch auf den südlich gelegenen steilen Felsbändern der Schnee nicht mehr abgeht, zieht sie dem Walde zu, um sich dort kümmerlich von den untersten Zweigen der alten Tannen zu nähren. Die Natur hat übrigens, indem sie das Nahrungsbedürfnis der Gemse im Winter auf ein Minimum beschränkt, weise dafür gesorgt, daß dieses edle Grattier imstande ist, auch die strengsten Winter in der Wildnis dieser Schneeregionen überstehen zu können. Auch da, wo sich die Gemenen in sehr starker Zahl aufhalten, wie z. B. in unseren Freibergen, hört man nur äußerst selten einmal einen Melpler über dieselben klagen, und wenn man der Sache auf den Grund geht, so sind es in der Regel andere Motive, als dasjenige des Grasverlustes, die ihn dazu veranlassen. Melpler sowohl wie die Städter, freuen sich gleichmäßig über den Anblick der graziösen Gemenen und erstere gönnen ihnen das wenige Futter, das sie benötigen, gerne. Als es sich seinerzeit um die Verlegung der Kurfürstentreiberge handelte, war es in erster Linie der Gemeinderat von Alt-St. Johann, der Vertreter gerade derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet sich die meisten Gemenen und Rehe aufhielten, der gegen diese Verlegung, leider ohne Erfolg, Protest erhob.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Wildschäden in Wald und Flur wirksam vermindert werden können, wenn dem Wilde durch geeignete Vorkehrungen passende Nahrung verschafft wird, wenn in sehr strengen Wintern bei hohem Schnee Futterstellen mit zweckmäßigen Futtermitteln

hergerichtet, wenn Wildäcker an zweckmäßigen Stellen im Walde angelegt und mit Klee, Hafer und dergleichen bestellt und wenn die Schneißen und Begränder mit Wicken und Buchweizen angefüllt werden.

Haben wir bis jetzt ausschließlich die schädlichen Einwirkungen des Wildes auf den Wald besprochen, so können wir nun zu dem Nutzen übergehen, welchen gut geordnete Jagdverhältnisse unter dem Schutze entsprechender Gesetze sowohl dem Allgemeinen als den Gemeinden gewähren.

Gedenken wir in erster Linie des unmittelbaren Nutzens der Jagd, des jährlichen Ertrags an erlegtem Wild. In der Schweiz stehen uns diesbezüglich keine statistischen Erhebungen zur Verfügung. Immerhin kann aber mit Sicherheit angenommen werden, daß die Ergebnisse infolge der die Hegung und Pflege gänzlich verunmöglichten vorherrschenden Patentgesetze, gegenüber den uns umgebenden Staaten, wo die Jagden zum größten Teil verpachtet oder in den Waldungen durch das Forst- und Jagdpersonal betrieben werden, verschwindend kleine sind. Das Wild kommt entweder vorwiegend als nutzbares, für die menschliche Konsumation geeignetes in Betracht, wie das Rot-, Dam- und Rehwild, die Gemse, der Hase, das Kaninchen und die verschiedenen Federwildarten oder als Träger kostbarer Pelze, wie Iltis, Stein- und Edelmarder, Fuchs und Fischotter. Daneben ist auch der Ertrag an Fett, Geweihen, Federn usw. ein sehr beachtenswerter. Einer Statistik des österreichischen Ackerbauministeriums ist zu entnehmen, daß in den letzten Jahren durchschnittlich 6.3 Millionen kg Wildbret in den Handel kamen, was einer Fleischmasse von 15 190 Mastochsen entspricht.

In „Oesterreichs Forstwesen“ wird der durchschnittliche jährliche Ertrag der Jagd von 1883—1885 in folgender Weise beziffert:

hohe Jagd	196 236 Stück,	Wert 2 018 639 Fr.
niedere Jagd	2 771 253 Stück,	Wert 3 620 705 Fr.

Total 5 639 344 Fr.

Cheberg berechnet den Wert des in ganz Deutschland erlegten Wildes auf rund 22 Millionen Mark oder 27,5 Millionen Franken. Diesen Zahlen liegen die für Preußen sehr eingehend durchgeführten Erhebungen zugrunde. Bedenkt man aber, daß die meisten Jagdpächter bei diesem Anlaß, um in den Jagdpachten nicht gesteigert zu werden, nicht die wirklichen Erträge angaben und daß noch viel Wild durch Wildddiebe erlegt wird, so stellen sich diese Zahlen in Wirklichkeit noch viel höher.

Was den mittelbaren Nutzen der Jagd anbetrifft, so bilden zweifellos die Jagdpachtsummen, welche den Gemeinden, beziehungsweise den Grundeigentümern zugute kommen, das größte Interesse. Dieselben sind im allgemeinen weit höher als der Wert des Wildes, das den Pächtern anfällt. Die, das Nervenkapital der Menschen und besonders der städtischen Bevölkerung stark in Anspruch nehmende Jagd nach irdischen Gütern zwingt dieselbe zur Erhaltung und Erstarbung der Gesundheit zu Mutter Natur

zurückzukehren. Ein großer Teil sucht dies durch die Ausübung des Berg- und Wasserportes zu erreichen, während die mit Glücksgütern besser gesegneten sich die Ausübung des edlen Waidwerkes zur Stärkung und Erhaltung ihrer Gesundheit auswählen. Sport und Mode tragen das ihrige ebenfalls dazu bei, daß entweder für die Pachtjagden zum Teil ganz enorm hohe Preise bezahlt oder für die Gestattung des Abschusses einzelner Stücke Wild, wie Hirsch, starker Rehböcke, Auerhähne oder Gemsen ganz bedeutende Beträge erlegt werden. Jagdpachterträge von 1—3 Mark pro ha gehören nach den Ausführungen von Professor Dr. Schwappach zu den mittleren und in der Nähe größerer Städte steigen dieselben sogar bis auf 10 Mark. In einer Gemeinde des Taunus sollen sogar pro 1 ha 31 Mark Pachtzins erzielt worden sein.

In Frankreich beträgt der Durchschnittsertrag pro 1 ha 10 Fr. und in Schottland werden sogar 40—100 000 Mark für einen Jagdbezirk bezahlt. Für den Abschuß einzelner Stücke werden ebenfalls sehr hohe Preise verlangt und gerne bezahlt. So gestattet die ungarische Staatsforstverwaltung den Abschuß von Edelhirschen zu Preisen, die sich nach der Endenzahl der Geweihe richten. Für einen Achtender werden 380 Kronen, für einen Zwanzigender 1450 Kronen verlangt und Liebhaber der Auerhahnbalz bezahlen für die Bewilligung des Abschusses eines Hahnes gerne 200 Mark.

Die Erträgnisse der Jagdpachten im benachbarten Vorarlberg betragen laut Mitteilung des Herrn Oberforstkommisär Meyer 2—2,82 Kronen pro ha, während sich die Domänenwaldjagden nach Herrn Forstmeister Pokornis Mitteilung mit 1—1,70 Kronen rentieren.

Den vorarlbergischen Wald- und Alpenverhältnissen, die für die Jagd äußerst günstig gestaltet sind, können wir nun allerdings unsere st. gallischen nicht als gleichwertig gegenüberstellen. Die meiste Ähnlichkeit mit denselben weisen noch die Bezirke Sargans, Obertoggenburg und das Gebiet von Oberriet bis zum Gonzen auf und es dürften für diese Gebiete bei einer Verpachtung annähernd die gleichen Mittelpreise wie im Vorarlberg erzielt werden.

Im Jahr 1895 wurde bei der Behandlung des Jagdgesetzentwurfes der mutmaßliche Ertrag des 1714 km² oder 171 400 ha produktiven Landes umfassenden Kantons St. Gallen mit 40 000 Fr. angenommen, eine Summe, welche im Vergleich mit andern Ländern, wo die Jagden schon längere Zeit verpachtet werden, auf jeden Fall nicht zu hoch gegriffen war und, wenn das Patentsystem dem Reviersystem früher oder später einmal weichen muß, weit überboten werden wird.

Diese oben erwähnten, zum Teil enormen Einnahmen aus den Jagdpachten ermöglichen es, sofern sie in die Gemeindefassen fließen, manche Gemeindeauslagen zu decken, die sonst aus dem Steuerbeutel der Bürger herausgeklopft werden müssen; kommen dieselben aber dem eine gewisse Fläche umfassenden Grundbesitz zu gute, so erhöhen sie die Rentabilität desselben

ganz bedeutend. Nehmen wir letzteren Fall an, so hätte z. B. die Ortsgemeinde Grabs mit ihrem ca. 3000 ha umfassenden Wald- und Alpenareal auf eine jährliche Einnahme von ca. 4500 Fr. zu hoffen, eine Summe, mit der sich gewiß mancher volkswirtschaftliche Fortschritt erzielen ließe. Fließen dagegen die Pachtshillinge in die Kasse der politischen Gemeinden, so muß der Wald allerdings auf eine direkte Erhöhung seiner Einnahmen verzichten, die Ausgaben des Waldbesizers werden aber in diesem Falle infolge der Herabsetzung der Steuern ebenfalls entsprechend kleiner werden. Dem Staat aber, der bis jetzt die verhältnismäßig kleinen Einnahmen aus den Patenttaxen bezog, bleiben auch in Zukunft diejenigen aus den Jagdpässen oder Waffenscheinen, deren Gesamtsumme voraussichtlich die bisher bezahlte Patenttaxensumme bei weitem übersteigen würde. So wurden z. B. in Preußen allein im Jahr 1903 159 387 Jagdscheine an Inländer à 15 Mark ausgefertigt, was einer Einnahme von 2 247 732 Mark entspricht, wenn die 14 877 Jagdscheine, welche unentgeltlich an das Forst- und Jagdpersonal abgegeben wurden, abgerechnet werden. Zu dem Gewinn, den die Volkswirtschaft aus der Jagdausübung zieht, muß aber auch noch der Aufwand für Anschaffung der Jagdwaffen und sonstigen Jagdgeräte, für Munition, Treiberlöhne, Hundehaltung, Fütterung des Wildes, Reisen und Unterkunft der Jäger, sowie für den Jagdschutz hinzugerechnet werden. Besonders letzterer Punkt ist für die ärmeren Gemeinden von besonderer Wichtigkeit, da der Jagdschutz für jedes Revier doch die Anstellung eines oder mehrerer Jagdhüter beansprucht, die so besoldet werden müssen, daß sie ihre Familie damit erhalten können.

Ein Hauptpunkt, den wir hier nicht übergehen dürfen, liegt schließlich in der vollen Entschädigung des Grundeigentümers für den Schaden, welcher ihm durch das Wild verursacht wird, welchen Grundsatz jedes gute Jagdgesetz enthalten muß. Unter dem bestehenden Patentgesetz bezieht der Staat wohl sämtliche Einnahmen, verweigert aber jede Entschädigung für an Obstbäumen und im Wald angerichteten Schaden. Auch ein Stück Feudalismus, welches nicht mehr in die jetzigen Zeitverhältnisse hinein paßt.

Allerdings wird dieser Schaden infolge des bei uns stetig abnehmenden Wildstandes auch ein entsprechend kleinerer werden. Die Zerstörung des Wildstandes liegt aber weder im Interesse der Jäger noch in demjenigen des Staates; es muß ihr daher mit allen Mitteln entgegengearbeitet werden. Wohl enthält unser Jagdgesetz Bestimmungen, welche den Abschluß von Ricken, Rehkühen und Rotwild mit empfindlichen Geldbußen belegen; allein alle diese Bestimmungen haben, solange das Patentgesetz existiert, nicht den geringsten Wert; denn würden nur Böcke abgeschossen, so hätten wir in kurzer Zeit einen so starken Rehkühenstand, daß hinter jeder Hecke Rehe zu finden wären. Das jetzt bestehende gerade Gegenteil davon, ist daher ein genügender Beweis dafür, daß eben trotz den scharfen Bestimmungen alles was Haar hat, weggeknallt wird.